

Tischvorlage

zur 382. Sitzung des NDR Rundfunkrates am 25. Juni 2010

**1. Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung um
Punkt 8a der Tagesordnung:**

Änderung des Telemedienkonzepts „NDR Online (inklusive N-JOY XTRA) und NDR Text“

2. Beschlussvorschlag zu 8a

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung und Beschlussvorschlag

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung

Der Intendant beantragt gemäß § 21 NDR-Staatsvertrag in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks die Ergänzung der Tagesordnung und bittet um die zusätzliche Aufnahme des Tagesordnungspunktes 8a – Änderung des Telemedienkonzepts „NDR Online (inklusive N-JOY XTRA) und NDR Text“.

Die Ergänzung des Tagesordnung ist notwendig geworden, da aufgrund eines Hinweises der Rechtsaufsicht eine Anpassung des Telemedienkonzeptes „NDR Online (inklusive N-JOY XTRA) und NDR Text“ notwendig geworden ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rundfunkrat beschließt, dass die Angebote „NDR Online (inklusive N-JOY XTRA) und NDR Text“ in der Fassung der Telemedienkonzepte vom 04. Juni 2009 und der hier angefügten Änderung vom 25. Juni 2010 vom Auftrag des Norddeutschen Rundfunks umfasst sind.

Begründung:

Aufgrund eines informellen Hinweises der Rechtsaufsicht zum Prüfverfahren der Telemedienangebote „NDR Online“ und „N-JOY XTRA“ musste eine Anpassung des Telemedienkonzeptes entsprechend der Änderungen des „Allgemeinen Teils“ und des Konzeptes „tagesschau.de“ vorgenommen werden, um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Die Rechtsaufsicht teilte mit, dass die folgende Ausführung zum Verweildauerkonzept in der Beschreibung von „NDR Online“ und „N-JOY XTRA“ (Telemedienkonzept S. 47) nicht den rechtlichen Anforderungen genüge:

„Vorhandene Inhalte können wieder angeboten werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Berichterstattung bzw. der Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt. Sie können auch in komprimierter Form als Rückblick bereitgestellt werden. Inhalte und interaktive Angebote, die sich auf regelmäßig wiederkehrende Themen oder konstante Elemente der Berichterstattung beziehen und diese abbilden, werden so lange angeboten, wie sie für die Berichterstattung in Sendungen und Telemedien relevant sind.“

Diese Ausführungen lassen nicht hinreichend die in §§ 11 d Abs. 2 Nr. 3 und 4; 11 f Abs. 1 RStV geforderten Verweildauergrenzen erkennen. Die Anpassung des Telemedienkonzeptes greift den Hinweis der Rechtsaufsicht auf und passt sich in das Verweildauerkonzept von „NDR Online“ und „N-JOY XTRA“ ein. Die neuen, in der rechten Spalte aufgeführten Fassungen entsprechen den Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrages besser, da sie eine klare zeitliche Begrenzung der Verweildauern aufzeigen.

Bisherige Fassung (Stand 04. Juni 2009), S. 47	Aktuelle Fassung (Stand 24. Juni 2010), S. 47
<p>„Vorhandene Inhalte können wieder angeboten werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Berichterstattung bzw. der Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt. Sie können auch in komprimierter Form als Rückblick bereitgestellt werden. Inhalte und interaktive Angebote, die sich auf regelmäßig wiederkehrende Themen oder konstante Elemente der Berichterstattung beziehen und diese abbilden, werden so lange angeboten, wie sie für die Berichterstattung in Sendungen und Telemedien relevant sind.“</p>	<p>„Vorhandene Inhalte können wieder angeboten werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Berichterstattung bzw. der Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt. Sie können auch in komprimierter Form als Rückblick bereitgestellt werden. Bei solchen Inhalten und interaktiven Angeboten bemisst sich die Verweildauer nach der Art des Inhalts, gemäß den hier genannten Fristen ab dem jeweiligen Anlass. Dies sind längstens 12 Monate, es sei denn, es greift eine längere, konkrete Verweildauer.“</p>

Marmor

Lutz Marmor